

cleanus-Klarspüler SAUER forte

Seite 1 von 10

Druckdatum: 16.12.2018

cleanus-Klarspüler SAUER forte

Seite 2 von 10

Druckdatum: 16.12.2018

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: cleanus-Klarspüler SAUER forte

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs/ des Gemischs: Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Cleanus GmbH
 Straße: Max-Weber-Str. 35
 Ort: D-25451 Quickborn
 Auskunftgebender Bereich: Herr Gresser
 E-Mail: info@cleanus.de
 Internet: www.cleanus.de
 Telefon: 0180 - 5007458
 Telefax: 0180 - 5566202

1.4 Notrufnummer

0180 - 5007458 (nur während der Bürozeiten erreichbar) oder Giftinformationszentrale

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht einzustufen.
 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG entfällt
 Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
 Gefahrenpiktogramme entfällt
 Signalwort entfällt
 Gefahrenhinweise entfällt

Revisions-Nr.: 1.00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Gefährliche Inhaltsstoffe

EINECS	CAS-Nr.	Reg.nr.	Bezeichnung	Anteil	Einstufung
201-069-1	77-92-9	01-2119457026-42-xxxx	Zitronensäure wasserfrei	3-<10%	XI R36 Eye Irrit. 2, H319
	68439-51-0		Fattalkohol C12-14, EO/PO N R50	3-<10%	Aquatic Acute 1, H400: Aquatic Chronic 3, H412
	248-983-7	28348-53-0	Natriumcumolsulfonat	1-<2,5%	XI R36 Eye Irrit. 2, H319

SVHC Nein

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

nichtionische Tenside < 5%

Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel (GLUTARAL)

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
 Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife waschen.
 Nach Augenkontakt: Augen 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.
 Erste Hilfe nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser (ca. 500 ml) nachtrinken.
 Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
 Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Revisions-Nr.: 1.00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 3 von 10

Druckdatum: 16.12.2018

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 4 von 10

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutz-ausrüstung bei der Brandbekämpfung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutz-ausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht konzentriert in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutz-ausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich

Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

VC-Lagerklasse: 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutz-ausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

77-92-9 Zitronensäure wasserfrei ... MAK (Deutschland) vgl. Abschn. IIb

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutz-ausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz: Kurzzeitig Filtergerät: ABEK-Membranbereichsfilter (DIN EN 14 387)
Filter: AP/2 nach DIN EN 141.

..... Schutzhandschuhe (DIN EN 374);

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 5 von 10

Druckdatum: 16.12.2018

Bei Spritzkontakt mindestens Schutzindex 2 empfehlen, entsprechend mehr als 30 Min. Permeationszeit gemäß EN 374. Mindestschichtdicke/Handschuh: 0,4 mm
Bei längerem und häufigem Kontakt Schutzindex 6 empfehlen, entsprechend mehr als 480 Min. Permeationszeit gemäß EN 374. Mindestschichtdicke/Handschuh: 0,7 mm

Handschuhmaterial: Butylkautschuk; Fluorkautschuk (Viton); Nitrilkautschuk; Chloroprenkautschuk; Handschuhe aus Neopren.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzunutzen.
..... Schutzbrille (DIN 58211, EN 166)

Augenschutz: leichte Schutzkleidung.
Körperschutz:

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: rosa

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert (10 g/l) bei 20 °C: ca. 2,7

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: < 0 °C

Siedepunkt/Siedebereich: ca. 100 °C

Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen: untere: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften keine

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte bei 20 °C: ca. 1,03 g/cm3

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

Löslichkeit in / Miscbarkeit mit Wasser: löslich

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht bestimmt

Viskosität: dynamisch: nicht bestimmt

Revisions-Nr.: 1.00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 6 von 10

Druckdatum: 16.12.2018

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäÙer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	Art	Wert	Spezies
Komponente	oral	> 5000 mg/kg	
Produkt	oral	> 5000 mg/kg	
Produkt	dermal	> 5000 mg/kg	

Revisions-Nr.: 1.00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 7 von 10

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Keine Reizwirkung

am Auge: Mäßig reizend

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Toxizität bei wiederholter Aufnahme
verfügbar: Keine weiteren relevanten Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen

CMR-Wirkungen (kreberzeugende, erbgutverändernde und
fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
verfügbar: Keine weiteren relevanten Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Hinweise:

Bewertung: gut eliminerbar

Elimination durch Flockung oder Adsorption an Schlamm

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Untertagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen

12.5 Ergebnisse der PBT- und VPVB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

VPVB: Nicht anwendbar.

Revisions-Nr.: 1,00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleannus-Klarspüler SAUER forte

Seite 8 von 10

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden. Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen abgelagert werden.

Europäischer Abfallkatalog: 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nein

Revisions-Nr.: 1,00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleanus-Klarpüler SAUER forte

Seite 9 von 10

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht anwendbar.

Transportweitere Angaben: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN „Model Regulation“:

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: nicht genannt.

Klassifizierung nach Betriebsstoffsicherheitsverordnung (BetrStichV):

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 : wassergefährdend (nach VVWWS vom 27.07.2005)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

BG-RCI Merkblatt A008
„Personliche Schutzausrüstung“

15.2 Stoffstoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffstoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkt Eigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R36 Reizt die Augen.

Revisions-Nr.: 1,00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018

cleanus-Klarpüler SAUER forte

Seite 10 von 10

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ICAO-TI: Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organisation“ (CAO)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

ENIECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Eye Irrit. 2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2

Aquatic Acute 1: Hazardous to the aquatic environment - Acute Hazard, Category 1

Aquatic Chronic 3: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard, Category 3

Quellen: source ECHA: Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

* **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Revisions-Nr.: 1,00

D - DE

überarbeitet am: 16.12.2018